

Frieden durch Krieg?

Zur Janusköpfigkeit militärischer Interventionspraxis im langen 19. Jahrhundert

Fabian Klose

“Intervention may be wise, may be right, – nay, sometimes may even be necessary. But let us not deceive ourselves; intervention never has been, never will be, never can be short, simple or peaceable. Conducted under the most favourable circumstances, we have seen that is almost inevitably before its solution results in war.”

Historicus (William Vernon Harcourt), 1863¹

Einleitung

Nach den verheerenden Erfahrungen von zwei Weltkriegen mit Millionen von Toten verankerten die Vereinten Nationen 1945 ein striktes, völkerrechtlich bindendes Gewalt- und Interventionsverbot in ihrer Charta.² Abgesehen vom weiterhin geltenden Selbstverteidigungsrecht ist demnach jede Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen gemäss Artikel 2 Absatz 4 genauso untersagt wie nach Artikel 2 Absatz 7 das Eingreifen in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates.³ Diese beiden Bestimmungen gelten als absolute Kernnormen der UN-Charta und können lediglich in einem Ausnahmefall eingeschränkt werden: Bei der Bedrohung oder des Bruchs des Friedens ist der Sicherheitsrat dazu ermächtigt, Zwangsmassnahmen, die eine direkte Intervention und die militärische Gewaltan-

¹ *Letters by Historicus on Some Questions of International Law*, London/ Cambridge 1863, S. 46-47. Historicus war das Synonym, unter dem der einflussreiche britische liberale Politiker William Vernon Harcourt seine Zeitungskolumnen veröffentlichte.

² Dieses allgemeine Gewaltverbot in den internationalen Beziehungen übertrifft damit die im Briand-Kellogg-Pakt von 1928 verankerte reine Kriegsächtung. Zum Briand-Kellogg-Pakt vom 27. August 1928 vgl.: Wilhelm G. Grewe (Hg.), *Fontes Historiae Iuris Gentium*, Bd. 3/2, 1815-1945, Berlin/ New York 1992, S. 959-961.

³ Artikel 2, Absatz 4 und Absatz 7 der UN-Charta, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.), *Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen*, Bonn 2004, S. 43.

wendung ausdrücklich miteinschliessen, zu ergreifen, „um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen.“⁴

Dieses Konzept einer kollektiven, internationalen Friedenssicherung durch militärisches Eingreifen ist allerdings kein Phänomen, das erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts entstand. Vielmehr etablierte es sich in Theorie und Praxis durch die wiederholten Militärinterventionen der europäischen Grossmächte bereits im Verlauf des langen 19. Jahrhunderts. An Hand von ausgewählten Beispielen untersucht der Beitrag diese Interventionspraxis zunächst unter dem Aspekt der internationalen Friedenssicherung, wobei anschliessend die daraus resultierende Kodifizierung im entstehenden Völkerrecht analysiert wird. In einem weiteren Schritt werden die Auswirkungen dieser sich völkerrechtlich etablierenden Doktrin auf die internationalen Beziehungen kritisch untersucht. Der Aufsatz vertritt dabei die These, dass militärische Interventionspraxis im langen 19. Jahrhundert tatsächlich einen Beitrag zur internationalen Friedenssicherung und Durchsetzung neu entstehender humanitärer Normen leisten konnte, gleichzeitig aber auch – quasi als Ausdruck ihrer Janusköpfigkeit – als Instrument imperialer Machtentfaltung fungierte. Dabei stellt man eine signifikante Verflechtung von militärischer Interventionspraxis, völkerrechtlicher Normensetzung und der Umsetzung imperialer Bestrebungen fest, die sowohl im Umfeld der etablierten europäischen Grossmächten als auch des weltpolitischen Neuankommings der Vereinigten Staaten von Amerika zu finden ist.

Militärintervention als Instrument der internationalen Friedenssicherung

Mit dem Wiener Kongress von 1814/15 kam es nach dem Ende der Napoleonischen Kriege nicht nur zur Neuordnung der politischen Landkarte Europas, sondern auch zum Aufbau einer internationalen Friedensordnung, die dem Kontinent nach über zwanzig Jahren permanenter kriegerischer Auseinandersetzungen eine bis dahin ungeahnte Friedensphase bescherte.⁵ Zu Recht verweist Jürgen Osterhammel darauf, dass in Europa die Zeit zwischen 1815 und 1914 im Vergleich zu den Jahrhunderten davor und danach eine Epoche aussergewöhnlicher Friedlichkeit war. Die Gründe hierfür sieht er unter anderem in der in Wien vereinbarten äusserst tragfähigen Friedensordnung.⁶ Geprägt von den Erfahrungen des aggressiven Vormachtstrebens des revolutionären Frankreichs, gelang es den siegreichen Grossmächten Grossbritannien, Österreich, Preussen und Russland bei ihrem Gipfeltreffen in der österreichischen

⁴ Kapitel VII „Massnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen“ der Charta der Vereinten Nationen, in: *Ibid.*, S. 46-49, hier Artikel 39, S. 46.

⁵ Zur Bedeutung des Wiener Kongresses vgl. exemplarisch: Paul W. Schroeder, *The Transformation of European Politics 1763–1848*, Oxford 1994, S. 517-582; Heinz Duchhardt, *Der Wiener Kongress. Die Neugestaltung Europas 1814/15*, München 2013.

⁶ Jürgen Osterhammel, *Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts*, Bonn 2010, S. 733-734. Zur Vermeidung eines grossen europäischen Krieges im langen 19. Jahrhundert vgl. auch: Jost Dülffer, Martin Kröger, Rolf-Harald Wippich, *Vermiedene Kriege. Deeskalation von Konflikten der Grossmächte zwischen Krimkrieg und Erstem Weltkrieg (1856–1914)*, München 1997.

Hauptstadt ein auf der Idee eines politischen Gleichgewichts basierendes erfolgreiches Modell der Friedenssicherung aufzubauen.⁷

Der Interventionspraxis, also das temporäre Eingreifen von aussen durch Zwangsmassnahmen in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates,⁸ wurde in diesem Zusammenhang eine klare Funktion zugeschrieben: Innere Unruhen und Revolutionen, die als Hauptursache für zwischenstaatliche Kriege und somit als zentrale Bedrohung der neugeschaffenen internationalen Ordnung galten, sollten durch kollektives Eingreifen der Grossmächte unter allen Umständen verhindert werden.⁹ Der Intervention wurde dadurch eine korrektive Funktion in der internationalen Politik des 19. Jahrhunderts zugeschrieben, um bedrohte Ordnungen zu schützen oder wie es Jürgen Osterhammel formuliert: „Der kleine Krieg sollte zum Ersatz für den vermiedenen grossen werden.“¹⁰ Eine klare Abgrenzung zwischen den beiden eng beieinander liegenden Begriffen militärischer Intervention und Krieg ist entsprechend schwierig. Einschlägige Autoren weisen dabei auf die unscharfen Konturen zwischen beiden Formen der Gewaltanwendung hin und verorten die Intervention explizit im Grenzbereich zwischen Friedens- und Kriegszustand, also quasi als „eine Art von Krieg im Frieden“.¹¹ Der Übergang bzw. die Ausweitung von einem zeitlich befristeten und in seinen Ausmassen begrenzten militärischen Eingreifen zu einem regelrechten Krieg war dabei häufig fliegend.

⁷ Winfried Baumgart, *Vom Europäischen Konzert zum Völkerbund. Friedensschlüsse und Friedenssicherung von Wien bis Versailles*, Darmstadt 1987, S. 1-19; Paul W. Schroeder, *International Politics, Peace, and War, 1815–1914*, in: T. C. W. Blanning, *The Nineteenth Century. The Short Oxford History of Europe*, Oxford 2000, S. 158-209; Matthias Schulz, *Normen und Praxis. Das Europäische Konzert der Grossmächte als Sicherheitsrat 1815–1860*, München 2009, S. 46-72; Mark Mazower, *Die Welt regieren. Eine Idee und ihre Geschichte von 1815 bis heute*, München 2013, S. 18-27.

⁸ Zur Definition des Interventionsbegriffs vgl.: R. J. Vincent, *Nonintervention and International Order*, Princeton 1974, S. 13; Hedley Bull (Hg.), *Interventions in World Politics*, Oxford 1986, S. 1-6; Jürgen Osterhammel, *Krieg im Frieden. Zu Formen und Typologie imperialer Interventionen*, in: ders., *Geschichtswissenschaft jenseits des Nationalstaats. Studien zu Beziehungsgeschichte und Zivilisationsvergleich*, Göttingen 2001, S. 289-294; Martha Finnemore, *The Purpose of Intervention. Changing Beliefs about the Use of Force*, Ithaca/London 2003, S. 7-11.

⁹ Vgl. hierzu: Thomas G. Otte, *Of Congresses and Gunboats: Military Intervention in the Nineteenth Century*, in: Andrew M. Dorman, Thomas G. Otte (Hg.), *Military Intervention. From Gunboat to Humanitarian Intervention*, Aldershot 1995, S. 19-52; J. Osterhammel 2001, *op. cit.*, S. 295-298; M. Finnemore, *op. cit.*, S. 108-124. Zur Debatte über die Entwicklung der Staatenpraxis der Intervention im 19. Jahrhundert vgl. auch: Miloš Vec, *Intervention/ Nichtintervention: Verrechtlichung der Politik und Politisierung des Völkerrechts im 19. Jahrhundert*, in: Ulrich von Lappenküper, Reiner Marcowitz (Hg.), *Macht und Recht: Völkerrecht in den internationalen Beziehungen*, Paderborn 2010, S. 135-160; M. Schulz, *op. cit.*, S. 577-580.

¹⁰ J. Osterhammel 2001, *op. cit.*, S. 298.

¹¹ *Ibid.*, S. 320. Vgl. hierzu auch: Ian Brownlie, *International Law and the Use of Force by States*, Oxford 1963, S. 44-45; M. Finnemore, *op. cit.*, S. vii und S. 9; Michael Walzer, *Just and Unjust Wars. A Moral Argument with Historical Illustrations*, New York 2000, S. 86-108; S. Neil MacFarlane, *Intervention in Contemporary World Politics*, New York 2002, S. 15; Jörg Echternkamp, *Krieg*, in: Jost Dülffer, Wilfried Loth (Hg.), *Dimensionen internationaler Geschichte*, München 2012, S. 9-28, hier S. 10-15.

Dieses mit der Wiener Ordnung zunächst assoziierte antirevolutionäre Interventionsparadigma kam besonders deutlich im „Troppauer Protokoll“ vom 19. November 1820 zum Ausdruck. Unter dem Eindruck der liberalen Revolutionswelle, die ab 1820 in ganz Südeuropa die dort herrschenden absolutistischen Monarchien ernsthaft ins Schwanken brachte und sich in einer Art Kettenreaktion auf weitere Teile Europas auszubreiten drohte,¹² räumte sich die Heilige Allianz bestehend aus den reaktionären Kontinentalmächten Preussen, Österreich und Russland bei ihrem Treffen im ober-schlesischen Troppau – übrigens gegen den erbitterten Widerstand Grossbritanniens – ein antirevolutionäres Interventionsrecht ein.¹³ Unter dem Vorwand den internationalen Frieden und die politische Stabilität in Europa sichern zu wollen, vereinbarten die drei Grossmächte, dass sie die aus ihrer Perspektive legitime monarchische Herrschaftsform in benachbarten Staaten auch mit Hilfe von Zwangsmassnahmen gegen jede Form der Revolution zu schützen bereit waren.¹⁴ Als direkte Konsequenz dieser Abmachung kam es von 1821 bis 1823 zu einer Reihe von repressiven Militärinterventionen der absolutistischen Grossmächte, wobei die liberalen Revolutionsvorhaben sowohl auf der italienischen Halbinsel als auch in Spanien gewaltsam von den ausländischen Invasionstruppen beendet wurden. Das Ergebnis war in der Tat die „Befriedung“ der betroffenen Länder und die Wiederherstellung einer Friedensordnung, die aber auf einem reaktionären Gesellschafts- und Herrschaftsmodell basierte und liberale Reformvorhaben im Keim erstickte.¹⁵

Neben diesem von der Heiligen Allianz propagierten antirevolutionären Interventionsparadigma entstand im Rahmen der Wiener Ordnung allerdings noch ein anderes Interventionsverständnis, nämlich das des militärischen Eingreifens zur Durchsetzung einer international vereinbarten humanitären Norm.¹⁶ Auf massgebliche Initiative von Grossbritannien einigten sich die europäischen Grossmächte auf dem Wiener Kongress am 8. Februar 1815 auch auf die ‚*Déclaration des 8 Cours, relative à l’Abolition Universelle de la Traite des Nègres*‘ (‘Erklärung von acht europäischen Höfen über die universelle Abschaffung des Sklavenhandels’), worin sie den Sklavenhandel als eklatanten Widerspruch zu den Prinzipien der Humanität und der

¹² Zu Ursachen und Verlauf der einzelnen Revolutionen vgl.: Paul Schroeder 1994, *op. cit.*, S. 606-614; Martyn Lyons, *Post-Revolutionary Europe, 1815–1856*, Basingstoke/ New York 2006, S. 42-48.

¹³ Für das Troppauer Protokoll vom 19. November 1820 vgl.: Wilhelm G. Grewe (Hg.), *Fontes Historiae Iuris Gentium*, Bd. 3/1, 1815-1945, Berlin/ New York 1992, S. 110-113.

¹⁴ Zum im Troppauer Protokoll vereinbarten Interventionsmechanismus vgl. auch: Rudolf Kurzweg, «Die Heilige Allianz und das Interventionssystem des Vertrages von Troppau», in: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas*, Neue Folge 3, 2 (1955), S. 141-160.

¹⁵ M. Schulz, *op. cit.*, S. 81 und S. 584-591.

¹⁶ Vgl. hierzu vor allem: Carsten Holbraad, *The Concert of Europe: A Study in German and British International Theory 1815-1914*, London 1970, S. 162-176. Zur Normensetzung im 19. Jahrhundert vgl.: Jost Dülffer, *Recht, Normen und Macht*, in: Jost Dülffer, Wilfried Loth (Hg.), *Dimensionen internationaler Geschichte*, München 2012, S. 169-188, hier S. 175-180.

universellen Moral verurteilten.¹⁷ Die Staaten erkannten damit die dringende Notwendigkeit an, dagegen vorzugehen und äusserten ausdrücklich den Wunsch, sich dieser „Geissel“ zu entledigen, die Afrika verwüstet, Europa entehrt und die Menschheit heimgesucht habe.

Ausgehend von dieser internationalen Ächtung des Menschenhandels versuchte Grossbritannien, das bereits seit 1808 mit einem eigenen Flottenverband militärisch gegen Sklavenschiffe an der westafrikanischen Küste vorging, durch die Kooperation mit den anderen europäischen Grossmächten eine multilaterale Implementierungsmaschinerie zu etablieren.¹⁸ Dabei begründete London die Interventionsmassnahmen nicht allein damit, dass der Menschenhandel gegen alle Prinzipien der Humanität verstossen würde, sondern auch, dass die lukrative Jagd nach Sklaven für die drastische Zunahme innerafrikanischer Kriege und die Verwüstung des gesamten afrikanischen Kontinents verantwortlich sei. Mit dem Ende des Sklavenhandels verband die britische Seite daher eine Pazifizierung Afrikas, was sie zum Beispiel auf dem Kongress von Aachen im Herbst 1818 deutlich zum Ausdruck brachte. Die britische Delegation vertrat dort die Position, dass nach der Vollendung einer dauerhaften Friedensordnung in Europa nun der afrikanische Kontinent durch die Schaffung einer Allianz gegen den Sklavenhandel von der Geissel des Krieges zu befreien sei.¹⁹ Das neu entstehende Prinzip der humanitär motivierten Intervention wurde somit auch mit der Absicherung bedrohter Friedensordnung verknüpft.²⁰

Diese Kombination aus dem Schutz humanitärer Normen und dem Ziel einer internationalen Friedenssicherung werden anhand der verschiedenen Interventionsfälle im Osmanischen Reich noch deutlicher.²¹ Während sich die Kooperation der Grossmächte bezüglich des Kampfes gegen den Sklavenhandel als äusserst schwierig

¹⁷ «Déclaration des 8 Cours, relative à l'Abolition Universelle de la Traite des Nègres, 8. Februar 1815», in: *BFSP (British and Foreign State Papers)* 3, S. 971-972. Vgl. hierzu auch: Helmut Berding, «Die Ächtung des Sklavenhandels auf dem Wiener Kongress 1814/15», in: *Historische Zeitschrift* 219, 2 (1974), S. 266-269, 285; Ian Clark, *International Legitimacy and World Society*, Oxford 2007, S. 37-60.

¹⁸ Fabian Klose, «Humanitäre Intervention und internationale Gerichtsbarkeit – Verflechtung militärischer und juristischer Implementierungsmassnahmen zu Beginn des 19. Jahrhunderts», in: *Militärgeschichtliche Zeitschrift* 72, 1 (2013), S. 1-21.

¹⁹ Vgl. Memorandum der britischen Regierung, hier vor allem: „[...] it was reserved for the Sovereigns and for the Plenipotentiaries assembled at Aix-la-Chapelle to have completed at once the work of peace in Europe, and to have laid a broad and lasting foundation, on which the deliverance of another great Quarter of the Globe from a scourge far more severe than European warfare, in its most aggravated forms, might have been effectuated by establishing an alliance which should for ever deny to the fraudulent Slave-trader, of whatever Nation, the cover of their respective Flags for the purposes of his iniquitous traffic.“ in: *BFSP* 6, S. 77.

²⁰ Zu den Ursprüngen der humanitären Intervention vgl.: Brendan Simms, David J. B. Trim (Hg.), *Humanitarian Intervention. A History*, Cambridge 2011; Fabian Klose (Hg.), *The Emergence of Humanitarian Intervention. Ideas and Practice from the Nineteenth Century to the Present*, Cambridge 2015 (erscheint 2015 bei Cambridge University Press).

²¹ Zu den humanitären Interventionen im Osmanischen Reich vgl.: Gary Bass, *Freedom's Battle. The Origins of Humanitarian Intervention*, New York 2008; Davide Rodogno, *Against Massacre: Humanitarian Interventions in the Ottoman Empire 1815-1914*, Princeton 2012.

gestaltete und sich die Verhandlungen über Jahrzehnte hinzogen, kam es im östlichen Mittelmeerraum in der Tat zu einer engen Zusammenarbeit. Im Verlauf des griechischen Unabhängigkeitskrieges (1821-1829) gegen die osmanische Fremdherrschaft entschlossen sich die europäischen Grossmächte nach einer Fülle von Berichten über Massaker an der griechischen Bevölkerung und einem angeblichen Plan des osmanischen Sultans zur Verschleppung der gesamten griechischen Christen in die Sklaverei nach Ägypten zu einer kollektiven Militärintervention. Im Vertrag von London vom 6. Juli 1827 begründeten Grossbritannien, Russland und Frankreich ihr Vorgehen mit den Worten: „They have resolved to combine their efforts, and to regulate the operation thereof, by a formal treaty, for the object of re-establishing peace between the contending parties, by means of an arrangement called for, no less by sentiments of humanity, than by interests for the tranquility of Europe.“²² Humanitäre Motive wurden somit in der offiziellen Rhetorik mit friedensstiftenden, die politische Stabilität Europas wahrenen Gründen kombiniert.

Nachdem der osmanische Sultan die Forderung der drei Grossmächte nach einem sofortigen Waffenstillstand im Gegensatz zu den griechischen Aufständischen abgelehnt hatte, wurde der vereinigte britisch-französisch-russische Flottenverband angewiesen, durch eine umfassende Seeblockade jeden weiteren osmanischen Nachschub nach Griechenland zu unterbinden. Die Einstellung der Kampfhandlungen sollte dadurch gewaltsam erzwungen werden.²³ Diese Zwangsmassnahmen führten am 20. Oktober 1827 zu einer direkten militärischen Eskalation zwischen dem alliierten Marineverband und der osmanischen Flotte im Hafen der griechischen Stadt Navarino. Nach Worten des britischen Admirals Edward Codrington war es dabei das Ziel der europäischen Verbündeten, den osmanischen Oberbefehlshaber Ibrahim Pascha von einer Fortsetzung seines „brutal war of extermination“²⁴ abzuhalten. Die Vernichtung der osmanischen Flotte durch den alliierten Flottenverband im Zuge der Seeschlacht war kriegsentscheidend und führte nach der Entsendung eines französischen Expeditionskorps auf die Peloponnes zur Überwachung des nun erreichten Waffenstillstandes letztlich zur Unabhängigkeit Griechenlands von der osmanischen Herrschaft im Jahr 1830.

Aber auch in der Folgezeit diente die humanitär begründete Interventionspraxis als Model, mit dem die Grossmächte kollektiv auf bewaffnete Konflikte innerhalb des osmanischen Reichs reagierten. Als im Sommer 1860 Berichte über Massaker an Christen im Zuge des Bürgerkriegs zwischen christlichen Maroniten und muslimischen Drusen in Syrien die europäische Öffentlichkeit erschütterten, entschieden

²² «Treaty between Great Britain, France, and Russia for the Pacification of Greece», 6. Juli 1827, in: *BFSP* 14, S. 633.

²³ «Instructions à adresser aux Amiraux commandant les Escadres des Hautes Puissances dans les Mers du Levant», 15. Oktober 1827, in: *BFSP* 17, S. 48-50; «Protocol of the Admirals commanding the British, Russian, and French Squadrons, off Navarin», 18. Oktober 1827, in: *BFSP* 14, S. 1050-1051.

²⁴ Brief von Edward Codrington an Stratford Cannin, 20. Oktober 1827. The National Archives (TNA), FO (Foreign Office) 881/6A.

sich die Grossmächte auf Initiative Frankreichs erneut zur kollektiven Intervention und orientierten sich dabei sehr eng am griechischen Vorbild.²⁵ Bei ihrer Zusammenkunft im August 1860 in Paris einigten sich die europäischen Grossmächte – Preussen und Österreich waren nun auch vertreten – auf die Entsendung eines 12'000 Mann starken Expeditionsheeres nach Syrien, um dort weiteres Blutvergiessen zu verhindern und die Ruhe wiederherzustellen.²⁶ Während Frankreich erneut Bodentruppen stellte, sicherte ein internationaler Flottenverband vor der syrisch-libanesischen Küste die Operation ab. Das erklärte Ziel der beschränkten Besetzung war die Pazifizierung der osmanischen Provinz, wobei die Grossmächte ausdrücklich darauf verwiesen, dass sie keine territorialen Gebietsgewinne und einseitigen wirtschaftlichen Vorteile durch ihr kollektives Vorgehen anstrebten.²⁷ Die Militärintervention führte letztlich zur Stabilisierung der innenpolitischen Lage, so dass das französische Expeditionskorps und die aus den Repräsentanten der fünf europäischen Grossmächte bestehende internationale Kommission nach einem Jahr wieder aus der osmanischen Provinz abzogen.

Völkerrechtliche Legitimierung und imperiale Konsequenzen

Welche langfristigen Folgen aber ergaben sich nun aus den verschiedenen Interventionsfällen für die internationalen Beziehungen des 19. Jahrhunderts? Zunächst stellt man ein wachsendes Interesse der Völkerrechtslehre an der Interventionsproblematik fest. Führende Völkerrechtler griffen die einzelnen Interventionsfälle gezielt auf, um daraus juristische Doktrinen abzuleiten. Den Anfang machte der amerikanische Jurist Henry Wheaton, der im Jahr 1836 mit seinen ‚*Elements of International Law*‘ einen der zentralen Völkerrechtstexte seiner Zeit verfasste und sich darin auch mit dem allgemeinen Recht auf Intervention auseinandersetzte.²⁸ Zunächst erläuterte er das antirevolutionäre Interventionsparadigma zur Bewahrung der politischen Stabilität und des Gleichgewichts, wie es die Heilige Allianz im Protokoll von Troppau vereinbart und mit den Interventionen in Südeuropa auch umgesetzt hatte.²⁹ Das Eingreifen der europäischen Grossmächte zum Schutz der griechischen Christen stellte für Wheaton einen Sonderfall dar, da dabei nicht nur die Sicherheitsinteressen einzelner Staaten, sondern die Bedrohung der „general interests of humanity“ ausschlaggebend gewesen seien.³⁰ Ausführlich analysierte der amerikanische Jurist das militärische Eingreifen der europäischen Grossmächte in der Seeschlacht von Navarino und die an-

²⁵ Zur Intervention in Syrien vgl.: G. Bass, *op. cit.*, S. 153-232; D. Rodogno, *op. cit.*, S. 91-117.

²⁶ «Protocol of Conference between the Plenipotentiaries of Great Britain, Austria, France, Prussia, Russia and Turkey, relative to the Armed Intervention of European Powers for the Restoration of Tranquility in Syria», 3. August 1860, in: *BFSP* 51, S. 278-279.

²⁷ *Ibid.*, S. 279.

²⁸ Henry Wheaton, *Elements of International Law with a Sketch of the History of the Science*, Philadelphia 1836, S. 82-94.

²⁹ *Ibid.*, S. 85-88.

³⁰ *Ibid.*, S. 91-94.

schliessende französische Besetzung der Peloponnes, wobei er die Verschmelzung der Motive einer Pazifizierung des Konfliktes mit dem Schutz allgemeiner humanitärer Normen betonte.

Aufbauend auf Wheatons Ansätzen beschäftigten sich auch in der Folgezeit renommierte Rechtsgelehrte, die Martti Koskenniemi zum Kreis der „founders' of the modern international law profession“ zählt, mit der Interventionsthematik.³¹ In seiner bedeutenden Darstellung ‚Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten‘ bezeichnete der Schweizer Völkerrechtsgelehrte Johann Caspar Bluntschli es zunächst als die zentrale Funktion des Völkerrechts, die friedliche Koexistenz und die Freiheit der verschiedenen Staaten zu schützen. Aus diesem Grund lehnte er grundsätzlich eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten von souveränen Staaten ab, machte aber beim „Schutze gewisser Menschenrechte“ ausdrücklich eine Ausnahme.³² Als Präzedenzfälle führte er ausführlich das militärische und diplomatische Eingreifen der europäischen Staaten gegen den Sklavenhandel sowie die Interventionen zum Schutz christlicher Glaubensgenossen im Osmanischen Reich an.³³ Während er in seinen weiteren Ausführungen das antirevolutionär motivierte Eingreifen der Heiligen Allianz als Missbrauch des Interventionsprinzips kritisierte, rechtfertigte er mehrmals das kollektive Eingreifen im Fall von „gemeingefährlichen Rechtsverletzungen“ wie etwa Sklaverei, Gewalt gegen Andersgläubige und unmenschliche Grausamkeiten: „Die übrigen Staaten können in solchen Fällen ihre diplomatischen Verwendung eintreten lassen und auf Beseitigung des Unrechts dringen und sie können nöthigenfalls sich verbünden und mit gemeinsamer Macht vorgehen, um dem anerkannten Völker- und Menschenrecht Achtung und Geltung zu verschaffen.“³⁴ Bluntschli lieferte damit eine völkerrechtliche Legitimation für das Eingreifen aus humanitären Gründen, der sich weitere Völkerrechtler anschlossen. So argumentierte auch Bluntschlis Zeitgenosse, der deutsche Rechtsgelehrte Aegidius Arntz, dass im Fall der Verletzung der „droits de l'humanité“ eine Intervention legitim sei und in die staatlichen Souveränitätsrechte eingegriffen werden könne.³⁵ Die Interventionen gegen den Sklavenhandel und zum Schutz christlicher Minderheiten identifizierten Völkerrechtler somit als Präzedenzfälle für legitimes Handeln der europäischen Grossmächte, um auf blutige Konflikte und damit verbundene humanitäre Krisen zu reagieren bzw. um diese zu beenden.

Diese Interpretation darf allerdings nicht darüber hinweg täuschen, dass diese Militärinterventionen immer in klare realpolitische Rahmenbedingungen eingebettet

³¹ Martti Koskenniemi, *The Gentle Civilizer of Nations: The Rise and Fall of International Law 1870-1960*, Cambridge 2001, S. 92, 94-95.

³² Johann Caspar Bluntschli, *Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt*, Nördlingen 1872, S. 20.

³³ *Ibid.*, S. 21-24.

³⁴ *Ibid.*, S. 264-269, hier S. 265.

³⁵ Gustave Rolin-Jaequemyns, «Note sur la Théorie du Droit d'Intervention – À propos d'une lettre de M. le professeur Arntz», in: *Revue de Droit International et de Législation Comparée* 8 (1876), S. 673-675.

waren und nicht allein von altruistischen, humanitären Impulsen geleitet wurden. Das wiederholte Engagement der europäischen Grossmächte im Osmanischen Reich war eindeutig Teil der Auseinandersetzungen um die schwelende „Orientalische Frage“, bei der jede der beteiligten Nationen seine geostrategische Position abzusichern versuchte.³⁶ Der Kampf gegen den afrikanischen Sklavenhandel und Sklaverei war wiederum eng verzahnt mit der kolonialen Durchdringung und Aufteilung Afrikas durch die Europäer, was letztlich in der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz von 1890 besonders deutlich zum Ausdruck kam.³⁷ Die Kehrseite der Medaille, quasi der Ausdruck der Janusköpfigkeit der ausformulierten Interventionsdoktrin, war daher, dass sie sich auch zur Legitimation imperialer Projekte bis hin zur Kriegsbegründung heranziehen liess.³⁸ Imperiale Machtentfaltung wurde somit unter humanitärem Deckmantel gerechtfertigt, und Völkerrechtler lieferten in der Funktion des Steigbügelhalters überseeischer Expansion die notwendigen völkerrechtlichen Argumentationshilfen.³⁹

Diese Strategie fand aber nicht nur in den Machtzentren Europas, sondern auch jenseits des Atlantiks grossen Anklang. Die Vereinigten Staaten von Amerika lehnten lange Zeit die europäische Interventionspraxis vehement ab und machten dies mit ihrem in der Monroe-Doktrin von 1823 formulierten Nichtinterventionsparadigma mehr als deutlich.⁴⁰ Je stärker aber zum Ende des 19. Jahrhunderts auch in Washington eigene imperiale Überlegungen Rückhalt gewannen, umso mehr veränderte sich dort die aussenpolitische Wahrnehmung. Letztlich betrachtete man dort die europäische Position sogar, wie der Konflikt um die spanische Kolonie Kuba veranschaulichte, als Vorbild für das eigene Handeln. Im Verlauf des 19. Jahrhunderts hatten sich die Beziehungen zwischen den USA und der benachbarten Karibikinsel aufgrund zahlreicher politischer und wirtschaftlicher Interessen immer stärker miteinander verwoben. Als im Februar 1895 die kubanischen Unabhängigkeitsbestrebungen erneut in einen bewaffneten Konflikt mündeten, verfolgte man auf US-Seite diese Entwicklung mit grösster Aufmerksamkeit.⁴¹ Das besondere Augenmerk richtete

³⁶ Vor allem Davide Rodogno bettet diese Interventionen in den Kontext der „Orientalischen Frage“ ein. Vgl.: D. Rodogno, *op. cit.*

³⁷ Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890, in: Wilhelm G. Grewe (Hg.), *op. cit.*, Bd. 3/1, S. 386-395.

³⁸ Zur Verknüpfung von Intervention und Imperialismus vgl. auch: J. Osterhammel 2001, *op. cit.*, S. 283-321.

³⁹ Zur Verbindung von Völkerrecht und imperialer Machtentfaltung vgl.: M. Koskeniemi, *op. cit.*, S. 98-178; Antony Anghie, *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*, Cambridge 2005; Andrew Fitzmaurice, «Liberalism and Empire in Nineteenth-Century International Law», in: *The American Historical Review*, 117, 1 (2012), S. 122-140; M. Mazower, *op. cit.*, S. 83-93.

⁴⁰ Für die Monroe Doktrin vom 2. Dezember 1823 vgl.: Wilhelm G. Grewe (Hg.), *op. cit.*, Bd. 3/1, S. 212-214. Zur Bedeutung der Monroe Doktrin vgl.: Jay Sexton, *The Monroe Doctrine. Empire and Nation in Nineteenth-Century America*, New York 2011.

⁴¹ Zu den kubanischen Unabhängigkeitskriegen vgl.: Ada Ferrer, *Insurgent Cuba. Race, Nation and Revolution, 1868-1898*, Chapel Hill/ London 1999; J. L. Tone, *War and Genocide in Cuba, 1895-1898*, Chapel Hill 2006.

sich in den Vereinigten Staaten auf die brutale Repressionspolitik Madrids gegen die kubanische Zivilbevölkerung. Um die aufständischen Guerilleros von ihrer Nachschubbasis und ihrer Unterstützung aus der Zivilbevölkerung abzuschneiden, befahl der spanische Generalkapitän Valeriano Weyler, die Landbevölkerung der Insel in abgesperrten Räumen in der Nähe befestigter Orte zu „rekonzentrieren“. Dieser „Rekonzentrationsbefehl“ führte dazu, dass zwischen 400'000 und 600'000 Menschen in völlig überfüllten „Rekonzentrationszonen“ unter desaströsen hygienischen Bedingungen zusammengepfercht wurden, von denen schätzungsweise 90'000 bis 200'000 an Hunger und Krankheiten starben.⁴²

Unter dem Eindruck dieser Entwicklung und dem damit verbundenen wachsenden öffentlichen Druck begann die US-Regierung gegen die „unzivilisierte Kriegsführung“ auf Kuba zunächst bei der spanischen Regierung mehrmals diplomatischen Protest einzulegen.⁴³ Allen voran US-Präsident William McKinley griff humanitäre Motive auf, mit denen er schliesslich im April 1898 den US-Kongress um die Entsendung von US-Truppen ersuchte.⁴⁴ Das erklärte Ziel der US-Regierung war die unverzügliche Aufhebung des „Rekonzentrationsbefehls“, die Umsetzung von humanitären Hilfeleistungen an die notleidende Bevölkerung und die Wiederherstellung des Friedens auf der benachbarten Karibikinsel. In seiner Botschaft an den US-Kongress sah McKinley eine gewaltsame Intervention seines Landes eindeutig gerechtfertigt und bezog dabei ausdrücklich die historischen Interventionsfälle mit ein: „The forcible intervention of the United States as a neutral to stop the war, according to the large dictates of humanity and following many historical precedents where neighboring States have interfered to check the hopeless sacrifices of life by internecine conflicts beyond their borders, is justifiable on rational grounds.“⁴⁵ Neben der Wahrung eigener Wirtschafts- und Sicherheitsinteressen sowie dem Schutz von Leben und Eigentum der kubanischen Bevölkerung führte er explizit humanitäre Gründe für eine gewaltsame Pazifizierung des Konfliktes auf, was er abschliessend signifikant mit den Worten zusammenfasste: „The only hope of relief and response from a condition which can no longer be endure is the enforced pacification of Cuba. In the name of humanity, in the name of civilization, in behalf of endangered American interests which give us the right and the duty to speak and to act, the war in Cuba must stop.“⁴⁶ In seiner Argumentation erhielt der US-Präsident auch die Unter-

⁴² Zur Rekonzentrationspolitik Weylers vgl.: Andreas Stucki, *Aufstand und Zwangsumsiedlung. Die kubanischen Unabhängigkeitskriege 1868-1898*, Hamburg 2012.

⁴³ Jules R. Benjamin, *The United States and the Origins of the Cuban Revolution*, Princeton 1990, S. 40-45.

⁴⁴ Louis S. Pérez, *The War of 1898. The United States & Cuba in History & Historiography*, Chapel Hill/ London 1998, S. 40-41; Mike Sewell, Humanitarian Intervention, Democracy, and Imperialism: The American War with Spain, 1898, and After, in: Brendan Simms, D. J. B. Trim (Hg.), *Humanitarian Intervention. A History*, Cambridge/ New York 2011, S. 303.

⁴⁵ Message of the President of the United States communicated to the Two Houses of Congress on the Relations of the United States to Spain by Reason of Warfare in the Island of Cuba, 11. April 1898, in: *H.doc.405, 55th Congress, 2nd Session*, S. 10-11.

⁴⁶ *Ibid.*, S. 13.

stützung des einflussreichen *Committee on Foreign Relations* des US-Senats. Dieses griff in seinem eigenen Bericht zur Situation auf Kuba ebenfalls die historischen Präzedenzfälle des wiederholten Eingreifens der europäischen Grossmächte im Osmanischen Reich namentlich auf, verwies dabei ausdrücklich auch auf den Standpunkt renommierter Völkerrechtler wie Wheaton, Bluntschli, Arntz und befürwortete abschliessend mit grossem Nachdruck die Militärintervention gegen Spanien.⁴⁷

Die Folge war der Ausbruch des Spanisch-Amerikanischen Krieges am 25. April 1898, der nach wenigen Monaten mit der vernichtenden Niederlage Spaniens endete.⁴⁸ Kuba erlangte daraufhin zwar formell seine staatliche Unabhängigkeit, geriet aber in der Folgezeit in die völlige politische Abhängigkeit der Vereinigten Staaten, die die Karibikinsel faktisch wie ein Protektorat verwalteten. Die US-Militäroperationen beschränkten sich allerdings nicht nur auf den kubanischen Kriegsschauplatz, um dort wie vorgegeben im Namen der Menschlichkeit einen Krieg und eine humanitäre Krise zu beenden. Washington nutzte vielmehr die günstige Gelegenheit, auch die verbliebenen spanischen Besitzungen Puerto Rico, Guam und die als Sprungbrett nach China heissbegehrten Philippinen zu erobern und somit seinen Machtbereich von der Karibik bis in den Pazifik signifikant auszudehnen. Der mit dem Verweis auf die europäischen Vorbilder und auf das Völkerrecht als humanitäre Intervention legitimierte Militäreinsatz gegen Spanien entwickelte sich auf den Philippinen zu einem regelrechten Imperialkrieg gegen die philippinische Unabhängigkeitsbewegung, der bis 1913 andauerte und schätzungsweise weit über 250'000 Tote in der philippinischen Zivilbevölkerung forderte.⁴⁹ Der als „humanitäre Intervention“ begonnene Krieg gegen Spanien verhalf dem US-Imperialismus letztlich zu seinem entscheidenden Durchbruch und markierte den weltpolitischen Aufstieg der USA.⁵⁰

Zusammenfassung

Kollektive Militärinterventionen der europäischen Grossmächte konnten im langen 19. Jahrhundert in der Tat als Instrument der internationalen Friedenssicherung die-

⁴⁷ Report of the Committee of Foreign Relations, United States Senate Relative to Affairs in Cuba, 13. April 1898, in: *S.rp.885, 55th Congress, 2nd Session*, S. x-xi, S. xiii-xvii.

⁴⁸ Zum Spanisch-Amerikanischen Krieg und seinem Verlauf siehe: David F. Task, *The War with Spain in 1898*, Lincoln/ London 1996; Joseph Smith, *The Spanish-American War. Conflict in the Caribbean and the Pacific, 1895-1902*, London/ New York 1994.

⁴⁹ Zur brutalen US-Kriegsführung siehe vor allem: Richard E. Welch Jr, «American Atrocities in the Philippines: The Indictment and the Response», in: *Pacific Historical Review* 43, 2 (1974), S. 233-253; Frank Schumacher, „Niederbrennen, plündern und töten sollt ihr“: Der Kolonialkrieg der USA auf den Philippinen (1899-1913), in: Thoralf Klein, Frank Schumacher (Hg.), *Kolonialkriege. Militärische Gewalt im Zeichen des Imperialismus*, Hamburg 2006, S. 109-144.

⁵⁰ Philip S. Foner, *The Spanish-Cuban-American War and the Birth of American Imperialism, 1895-1902*, Bd. 1: 1895-1898 und Bd. 2: 1898-1902, New York 1972; David Healy, *US Expansionism. The Imperialist Urge in the 1890s*, Madison/ London 1970; John Darwin, *Der imperiale Traum. Die Globalgeschichte grosser Reiche 1400-2000*, Frankfurt/ New York 2010, S. 304-305.

nen. Dabei kam es häufig zur Verschmelzung der Motive einer internationalen Friedenssicherung und dem Schutz neu entstehender humanitärer Normen. Wie die Beispiele des Kampfes gegen den afrikanischen Sklavenhandel sowie die Interventionen in Griechenland und in Syrien zeigen, konnte das gemeinsame Eingreifen in der Tat schwere humanitäre Krisen beenden, weitere Massaker an der Zivilbevölkerung verhindern, Kriegsparteien erfolgreich trennen und eine neue Friedensordnung etablieren. Renommierten Völkerrechtsgelehrten diente dies wiederum als Präzedenzfälle für die Herleitung einer Doktrin der humanitären Intervention, die sich im Völkerrecht und der internationalen Politik allmählich etablierte. Diese Interventionspraxis war gleichzeitig aber auch von den geostrategischen und imperialen Interessen der Grossmächte bestimmt, sei es in Bezug auf das Osmanische Reich oder in Afrika. Das Fallbeispiel Kuba wiederum macht deutlich, dass dieses Konzept auch weltpolitischen Neuankommelingen wie den aufstrebenden USA als Einfallstor imperialer Projekte dienen konnte. Der Verweis auf das Völkerrecht und die vermeintliche Friedenssicherung auf der benachbarten Karibikinsel lieferte den Vereinigten Staaten eine Kriegsbegründung zur Umsetzung ihrer imperialen Expansion. Der Schutz bedrohter Friedensordnung und humanitärer Normen einerseits sowie die Verfolgung imperialer Ziele andererseits spiegelt somit die Janusköpfigkeit der Interventionspraxis im langen 19. Jahrhundert wider.

Dr. Fabian Klose: Wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Universalgeschichte am Leibniz-Institut für Europäische Geschichte (IEG) Mainz. Forschungsschwerpunkte: Geschichte des Humanitarismus und der Menschenrechte im 19. und 20. Jahrhundert, Geschichte der Dekolonisation, Geschichte internationaler Organisationen und transnationaler Bewegungen. Veröffentlichungen: *Human Rights in the Shadow of Colonial Violence. The Wars of Independence in Kenya and Algeria* (University of Pennsylvania Press, Philadelphia 2013); (Hg.), *The Emergence of Humanitarian Intervention: Ideas and Practice from the Nineteenth Century to the Present*, (erscheint 2015 bei Cambridge University Press); Mitherausgeber (zusammen mit Johannes Paulmann) des Wissenschaftsblogs *Research on the Entangled History of Humanitarianism and Human Rights*, <<http://hhr.hypotheses.org>>. Kontakt: klose@ieg-mainz.de